



<p>a. Land- und Alpwirtschaft;</p> <p>b. Unterhalt von Werken des öffentlichen Interesses;</p> <p>c. Jagd, insbesondere Abtransport von Schalenwild;</p> <p>d. weitere notwendige Dienste, die in Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung des erschlossenen Gebietes stehen.</p>	<p>a. Bewirtschaftung Land- und Alpwirtschaft;</p> <p>b. Aufgaben der öffentlichen Hand;</p> <p>c. Jagd gemäss kantonalen Jagdvorschriften;</p> <p>d. Zufahrt zu bewilligten Wohnbauten;</p> <p>e. Organisation standortgebundener öffentlicher Veranstaltungen.</p> <p><sup>4</sup> Die Ausnahmen werden in einem Fahrbewilligungsreglement von den Gemeinden festgelegt. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Verwaltungsbehörde, im Einvernehmen mit der Kantonspolizei und nach Anhören der Eigentümer der Strassen und des Bodens.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt am ... in Kraft.
	[Ort] [Behörde]